

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 04.09.2025, 10:00 Uhr,
II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Etteln, Blatt 16,
BV lfd. Nr. 7**

Gemarkung Etteln, Flur 17, Flurstück 524, Gebäude- und Freifläche, Im Winkel 19,
Größe: 853 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten: Das Grundstück ist in der Gemeinde Borcheln, Ortsteil Etteln gelegen.

Die 853 m² große Wohnbaufläche ist bebaut mit einem voll unterkellerten, zweigeschossigen Hauptwohngebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss sowie einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Anbau, bei dem das Dachgeschoss ebenfalls nicht ausgebaut ist. Der Anbau diente ursprünglich als Wirtschaftsteil (Stallgebäude) mit einer im Erdgeschoss gelegenen Garage.

Der erste Gebäudeteil wurde ca. 1948 errichtet; ein aus dem Jahr ca. 1900 stammender Gebäudeteil wurde integriert. Das Hauptwohngebäude wurde 1966 errichtet, es folgten in den Jahren 1967 und 1968 zwei rückwärtige Garagen. Im Jahr 2004 wurde eine Einliegerwohnung im Erdgeschoss des ehemaligen Stallbaus geschaffen.

Die Gebäudefläche verteilt sich wie folgt:

- Hauptwohnung rd. 180 m²
- Einliegerwohnung rd. 40 m²
- PKW-Garagen: rd. 18 m² und 43 m²
- Nutzfläche der Garage im Erdgeschoss des ehem. Stallgebäudes rd. 33 m²

Heizung und Warmwassererwärmung erfolgt mittels Warmwasser-Zentralheizung mit Feuerung über einen Festbrennstoffkessel (Baujahr 2007) und einen Öl-Brennwertkessel (Baujahr 2015); zusätzlich Solarthermieanlage (6 Kollektoren/3 Pufferspeicher). Im Erdgeschoss der Hauptwohnung befindet sich ein gemauerter Kamin.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2020, 19.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

290.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.